

## MERKBLATT zur Tierschutz-Hundeverordnung

### Allgemeine Anforderungen:

- Ausreichend Auslauf im Freien außerhalb von Zwinger und Anbindung.
- Einem einzeln gehaltenen Hund muss mehrmals täglich länger dauernder Umgang mit Betreuungspersonen gewährt werden.

Auslauf und Sozialkontakte sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen. Einem einzeln gehaltenen Hund ist mehrmals täglich die Möglichkeit zum länger dauernden Umgang mit Betreuungspersonen zu gewähren, um das Gemeinschaftsbedürfnis des Hundes zu befriedigen.

Es ist mindestens ein zweimaliger Umgang täglich über einen Gesamtzeitraum von mind. 2 Stunden erforderlich. Darüber hinaus ist dem Hund mind. 2-mal täglich freier Auslauf zu gewähren, bei dem das rassespezifische und altersgemäße Bewegungsbedürfnis befriedigt werden muss. Als Mindestzeitraum wird eine Stunde täglich angegeben, dies reicht für bewegungsfreudige Rassen (Hütehundrassen, Jagdhunde, Schlittenhunde) allerdings nicht aus.

- Mehrere Tiere auf demselben Grundstück müssen grundsätzlich in der Gruppe gehalten werden (es sei denn, gute Gründe sprechen dagegen).
- Welpen dürfen erst im Alter von über 8 Wochen vom Muttertier getrennt werden.

### Anforderungen an das Halten im Freien

- **Schutzhütte:** Konstruktion aus wärmedämmendem, gesundheitsunschädlichem Material ohne Verletzungsrisiko; hinreichend groß für verhaltensgerechtes Bewegen und Liegen; über die Körperwärme erwärmbar oder beheizt.
- **Liegeplatz:** Außerhalb der Schutzhütte und bei ausgebildeten Hunden auch am Einsatzort als Ruhelager; witterungsgeschützt, schattig, zum Boden wärmegeklämt.

### Anforderungen an das Halten in Räumen, die nicht auch für den Aufenthalt von Menschen bestimmt sind

- Tageslichteinfall durch eine Öffnung, deren Größe mindestens 1/8 der Raumgrundfläche entspricht; Ausnahme: Permanenter Zugang ins Freie/ bei geringem Tageslichteinfall zusätzliche Beleuchtung; ausreichend Frischluft.
- Bodenfläche entsprechend den Anforderungen für die Zwingerhaltung (s.u.).
- Bei unbeheizten Räumen: Schutzhütte und Liegeplatz wie oben oder ein trockener Liegeplatz, der Schutz vor Luftzug und Kälte bietet.

### Anforderungen an die Zwingerhaltung (Keine Anbindung im Zwinger!)

- Uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche, siehe Tabelle (Ausnahme: Hund verbringt regelmäßig an mind. 5 Tagen in der Woche den überwiegenden Teil des Tages außerhalb des Zwingers, dann pauschal mind. 6 m<sup>2</sup>); die Fläche der **Schutzhütte** ist von der Grundfläche abzuziehen, da nicht uneingeschränkt nutzbar!

Widerristhöhe	bis 50 cm	über 50 bis 65 cm	über 65 cm
Bodenfläche mind. m <sup>2</sup>	6	8	10

- Seitenlängen mind. entsprechend doppelter Tierlänge, mind. aber 2 Meter.
- Für jeden weiteren Hund/ Welpen im Zwinger zusätzlich 50% der jeweiligen Fläche.
- Die Höhenbegrenzung des Zwingers; elektrische Leitungen/ Anlagen dürfen auch für den aufgerichteten Hund nicht erreichbar sein.
- Einfriedung des Zwingers ausbruchs-, verletzungssicher und gesundheitsunschädlich; Boden tritt- und verletzungssicher, leicht trocken und sauber zu halten.
- Mindestens eine Zwingerseite muss ...
  1. eine freie Sicht nach außen,
  2. bei Einzelhaltung mehrerer Hunde auch Sichtkontakt unter den Tieren,
  3. bei Zwingerhaltung im Gebäude einen freien Blick aus dem Gebäude ermöglichen.
- Trennvorrichtungen zwischen Nachbarzwingern müssen gegenseitiges Beißen verhindern können.

### Anforderungen an die Anbindehaltung

- Anbindehaltung ist verboten:
  - im Zwinger (s.o)
  - bei Hunden bis zu einem Alter von 12 Monaten
  - bei Hündinnen im letzten Drittel einer Trächtigkeit oder säugenden Hündinnen
  - bei kranken Hunden.
- Anbindung frei gleitend an einer Laufvorrichtung von mind. 6 Meter Länge.
- Anbindung so bemessen, dass mind. 5 Meter seitlicher Bewegungsspielraum.
- Boden im Laufbereich ohne Bewegungshindernisse und den Anforderungen an einen Zwingerboden (s.o.) genügend.
- Geschirre/Halsbänder verletzungssicher: breit, nicht einschneidend/ zuziehend.
- Anbindematerial: verletzungs-, aufdrehsicher, leicht (d.h. keine Kette)
- Bei Begleitung eines ausgebildeten Hundes am Einsatzort durch eine Betreuungsperson reicht eine mind. 3 Meter lange Anbindung.

### Anforderungen an die Betreuungsperson bezüglich Fütterung und Pflege

- Verfügbarkeit von Wasser in ausreichender Menge/ (Trinkwasser-) Qualität.
- Versorgung mit artgerechtem Futter in ausreichender Menge/ Qualität.
- Regelmäßige Pflege und Gesundheitsfürsorge.
- Reinigung des Aufenthaltsbereiches (Schmutz, Ungeziefer, Kot täglich).
- Tägliche Überprüfung der Unterbringung; halbtägliche Überprüfung der Anbindevorrichtung; unverzügliche Mängelbeseitigung.
- Gewährleistung von angemessenen Temperaturen und Frischluftversorgung bei unbeaufsichtigtem Verbleib im Auto.